

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1822**

§ 16. Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

fahr kommen kann, sind auf zweckmäßige Weise einzufrieden.

Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tüchtig zu versehen. Die Kadstuben, welche in der Nähe der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwandern, Treppen und Britschen im Innern der Mühle, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen.

14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegenstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen Schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten.

---

§. 16.

Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen.

Es können in den Mühlen bey verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen ange-



bracht werden, welche die Absicht haben, diejenigen Mahlgäste, welche die Mühle selbst besuchen, und die Aufsicht auf die Bereitung ihres Mehls selbst führen, zu hintergehen, und ihnen unvermerkt einen Theil ihres Eigenthums zu entfremden.

Obgleich nun in einem der nachfolgenden Fälle dieser Ordnung (S. 22. und 23.) eine kräftige Maasregel gegen solche heimliche Entwendung angeordnet ist, so hält man es doch nicht für überflüssig, einige besondere nachtheilige Vorrichtungen dieser Art aufzunehmen. Es sind einige derselben wahrhaft betrügerische Handlungen, andere, welche blos ihren Grund in unvollkommener oder nachlässiger Einrichtung und Versorgung des Mühlenwerks haben, sind nichts destoweniger sehr unzulässig, weil der Mahlgast um einen Theil seines Eigenthums verkürzt werden kann.

Hieher gehören folgende Wahrnehmungen:

1) An den Beutelkästen oder Mehlkästen und Gerbkästen werden zuweilen doppelte Böden oder Wände gefunden; der oberste Boden hat Ritze und Spalten, durch welche sich das Mehl oder der Kernen in den Zwischenraum verliert.



2) Im Gerbrohr werden Eigenzungen angebracht, und dadurch ein Theil der Körner dem Kunden entzogen.

3) Es können auch doppelte Gerbröhre auf verschiedene Weise unbemerkt angebracht werden, wodurch bewirkt wird, daß ein Theil der Kernen bey Seite geschafft wird.

4) Es können in einer Mühle auf bitzige Weise allerley heimliche Verschläge, Behälter und Gänge angebracht, oder Oeffnungen nach Außen eingerichtet werden, durch welche hinter dem Rücken der Mahlkanten ein Theil des Getreides weggeschafft, oder wenigstens verborgen werden kann.

5) Durch ein unbemerkt am Rande des Bodensteins angebrachtes Loch, welches mit einem Zapfen verschlossen wird, kann die Möglichkeit vorbereitet werden, unbemerkt einen Theil des aufgeschütteten Getreides zu entfremden.

6) Wenn der Gerhgang aus Nachlässigkeit nicht gehörig konstruirt, oder aus böser Absicht im schlechten Stand gelassen, oder unrichtig vorgerichtet wird, so geht ein Theil der Körner in die Spreu. Man kann dieß leicht entdecken, wenn man während der Operation eine tüchtige Handvoll Spreu nimmt, solche zwischen den Händen



schüttelt, und die leichten Theile wegbläst. Bleibt etwas Korn, seyen es auch nur wenig Körner, zurück, so ist der Verbgang unrichtig.

7) Wenn die Beutel zu fein, oder mit Flilklappen zu sehr versehen sind, so bleibt zu viel Mehl in den Kleyen, und der Kunde ist, wenn auch nicht betrogen, doch beschädiget.

8) Wenn die Waagbretter unreinlich und mit fremden Körpern bedeckt, oder unten an denselben fremde schwere Körper angeheftet sind, so ist kein richtiges Abwägen zu hoffen. Verwechseln der Waagbretter bey'm Wägen führt leicht zur Entdeckung.

9) Wenn die Mehlswaagen mit Leisten geflickt sind, so können sie die gerechte kubische Menge Getreides oder Mehls nicht enthalten.

10) Ist die Büchse im Bodenstein nicht gehörig fest, und mit Leder oder Filz bedeckt, so wird ein Theil der Waare durchfallen und dem Kunden verloren gehen.

11) Wenn die Zargen nicht wohl passen, wenn sie weiter an das vorgeschriebene Maas abstehen, so wird das Getreide im ungebührlichen Raum sitzen bleiben.

12) Wenn die Zargen auf ein Futter oder auf Reife am Bodenstein eingelassen sind, statt



daß sie in dessen gesparten Rand eingelassen seyn sollten, so ist ihre Stellung wandelbar, und es kann Getreide zurückbleiben.

13) Aus den meisten fehlerhaften Einrichtungen, durch welche ein Zerstreuen, Durchrinnen oder Verstäuben des Getreides oder Mehls veranlaßt wird, kann der Müller, welcher auf unerlaubten Vortheil bedacht ist, betrüglichen Gewinn ziehen.

Alle diese und andere ähnliche betrüglische, fehlerhafte, und für die Mahlkunden nachtheilige Einrichtungen sind sogleich abzustellen, das Werk muß in vollkommenen Zustand gebracht werden, und es treten die unten verfügten Strafen ein.

---

§. 17.

Von den Pflichten und Rechten des Müllers bey Ausübung seines Gewerbs im Allgemeinen.

Jeder Müller ist verpflichtet, bey der Betreibung des Mühlengewerbs denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welcher von einem, seines Gewerbs kundigen Handwerker, gefordert werden kann.